

Besondere Nebenbestimmungen MB II

II.2.5 Anlage von Waldbrandwundstreifen

1. Eine Karte mit dem eingetragenen Verlauf des neu anzulegenden Waldbrandwundstreifens dient der Nachvollziehbarkeit. Die Karte ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
2. Der Zuwendungszweck besteht in der Herstellung eines maschinenbearbeitbaren, vegetationslosen Waldbrandwundstreifens mit ca. drei Metern Breite. Bei der Anlage von Waldbrandwundstreifen ist alles organische Material (Bäume, Sträucher und Bodenvegetation) von der Fläche abzutragen und fachgerecht zu entsorgen. Gegebenenfalls sind Stubben zu roden. Äste an den unmittelbar angrenzenden Bäumen sind zugunsten des Lichtraumprofils bis auf eine Höhe von fünf Metern fachgerecht zu beseitigen. Nach der Vorbereitung ist der Oberboden freizulegen, i. d. R. durch Pflügen oder Scheiben. Der Zweck der Unterhaltung der Waldbrandwundstreifen mit mehr als drei Meter leitet sich Einzelfallweise aus der Beschreibung des Antrages ab.
3. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der neu angelegte Waldbrandwundstreifen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren (Zweckbindungsfrist) ab Fertigstellung und erfolgter letzter Zuwendungszahlung nicht ordnungsgemäß unterhalten (mindestens einmal pro Jahr) und dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wird.
4. Für die erforderliche Unterhaltung von Waldbrandwundstreifen gemäß Richtlinien-Nummer II.2.5 ist eine Bestätigung durch die unter Forstbehörde erforderlich.
5. Als Anlage zum Auszahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger in der Bewilligungsbehörde einzureichen:
 - eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen (Inhalt und Form gem. §14 UStG; die Rechnung muss ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal ausweisen; Geschäftszeichen/Aktenzeichen)
 - Zahlungsbelege in Form von Kopien der Kontoauszüge (keine Umsatzlisten)
Anmerkung: die Anerkennung von Quittungen über Barzahlungen erfolgt nur im begründeten Ausnahmefall max. in Höhe von 500 Euro.
 - wenn nur drei Angebote einzuholen waren, sind diese als Angebotsübersicht als Anlage 12 im Zuwendungsbescheid anzugeben und einzureichen (private Antragsteller)
 - die Veröffentlichung (ex-ante) der Binnenmarktrelevanz/Transparenz bzw. die Begründung des Ausschlusses der Binnenmarktrelevanz (öffentliche Antragsteller)
6. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung beziehungsweise in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung) besteht. Dies gilt auch, wenn das Vorhaben als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen eines Flächenausgleichskontos vorgesehen, bereits dort eingestellt beziehungsweise nachträglich dafür verwendet werden soll.
7. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nicht dem Zuwendungszweck entsprechend umgesetzt wurde.

8. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen kann zu einer verzinster Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf bzw. einer Rücknahme dieses Bescheides sind die §§ 48 und 49 VwVfG. Über den Fall der Nummer 1.6 ANBest-EU hinaus kann der Bescheid aus zwingenden Gründen widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise eingestellt werden (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG). Ein solcher Widerruf ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich.
9. Die Zuwendung wird unbeschadet Rechte Dritter gewährt. Aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben unberührt.